

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen
3950 Gmünd, Schremser Straße 8



Beilagen
GDL2-A-075/004
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	(0 28 52) 9025	Durchwahl	Datum
	Karl Haumer	25699		01. August 2008

Betrifft

Gemeinde Schweiggers, KG Siebenlinden, Pflanzenkrankheit „Feuerbrand“, Anordnung einer Befallszone nach dem NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978

Präambel

Wird bei Untersuchungen nach § 24 Abs. 1 NÖ Pflanzenschutzverordnung der Verdacht auf ein Vorhandensein des Schadorganismus „Erwinia amylovora“ (Feuerbrand) bestätigt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 11 NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978 zum Schutz der benachbarten Gebiete im Umkreis von bis zu 3 km von der Befallsstelle eine Befallszone abzugrenzen, in der die Verbote und Maßnahmen gemäß § 25 und § 25a NÖ Pflanzenschutzverordnung, LGBl. 6130/1 zu beachten bzw. zu befolgen sind.

Von der Bezirkshauptmannschaft Zwettl wurde festgestellt, dass auf dem Grundstück Nr. 2755/2, KG Siebenlinden, Gemeinde Schweiggers, Feuerbrand aufgetreten ist und sie hat eine Befallszone verordnet, deren 3 km Umkreis auch Grundflächen des Verwaltungsbezirkes Gmünd berührt.

Verordnung

Von der Bezirkshauptmannschaft Gmünd wird in einem Umkreis von 3 km um die Befallsstelle, Grundstück Nr. 2755/2, KG Siebenlinden, die Befallszone abgegrenzt. Die Zone ist auf dem dieser Verordnung angeschlossenen Plan, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

Hinweis: Innerhalb der verordneten Befallszone sind folgende Bestimmungen der NÖ Pflanzenschutzverordnung zu beachten:

§ 25 Abs. 5:

In Befallszonen ist das Auspflanzen von Feuerbrandwirtspflanzen verboten.

§ 22 Abs. 2:

Zu den Feuerbrandwirtspflanzen zählen insbesondere:

Amelanchier (Felsenbirne), Chaenomeles (Zierquitte), Crataegus (Weiß- oder Rotdorn), Cotoneaster (Zwergmispel), Cydonia (Quitte), Eriobotrya (Wollmispel), Malus (Apfel), Mespilus (Mispel), Pyrus (Birne), Pyracantha (Feuerdorn), Sorbus (z.B. Eberesche, Vogelbeere), Photinia davidiana (Loorbeerglanzmispel) und Aronia (Apfelbeere).

§ 25 Abs. 6:

Ausgenommen vom Verbot nach Abs. 5 sind aber Pflanzen folgender Gattungen: Chaenomeles (Zierquitte), Cydonia (Quitte), Malus (Apfel), Mespilus (Mispel), Pyrus (Birne), mit Ausnahme der Sorte Speckbirne (Synonym: Oberösterreichische Weinbirne, Zitronengelbe), Sorbus (z.B. Eberesche, Vogelbeere), Aronia (Apfelbeere)

§ 25a:

Maßnahmen betreffend Bienen

Abs. 1 Das Verbringen von Bienenvölkern ist

1. innerhalb von Befallszonen

2. aus Befallszonen oder befallenen Gebieten in schadorganismustfreie Gebiete

3. nach Niederösterreich aus nicht in Anhang IV Teil B Z. 21.3 des Pflanzenschutzgesetzes 1995, BGBl.Nr. 532/1995 in der Fassung BGBl. II Nr. 167/2006, genannten Schutzgebieten

in der Zeit vom 15. März bis 30. Juni jeden Jahres verboten. Befallene Gebiete sind Gebiete anderer Bundesländer oder Staaten, in denen diese nicht behördlich als Feuerbrandbefallszonen abgegrenzt werden, aber Feuerbrand aufgetreten ist.

Abs. 2:

Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht

- für Bienenvölker, die von Gebieten oder in Gebiete oberhalb einer Seehöhe von 1400 m verbracht werden;*
- für Bienenvölker, die zuvor 48 Stunden keine Flugtätigkeit ausgeübt haben;*
- für Bienenköniginnen, wenn beim Empfang die Begleitbienen abgetötet werden;*
- wenn im Fall der Verbringung aus Schutzgebieten (Abs. 1 Z. 3) nachgewiesen wird, dass Bienenvölker aus Gebieten verbracht werden, in denen in dem Jahr, in dem sie verbracht werden im Umkreis von 3 km um den Standort des Bienenvolkes kein Feuerbrand aufgetreten ist.*

Abs. 3:

Das Verbringen von Bienenvölkern gemäß Abs. 2 sowie das Zurückverbringen in die Gemeinde des Heimatbienenstandes ist spätestens 8 Tage im Voraus der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer zu melden. Die Meldung hat den derzeitigen Standort der Bienenvölker, den Ort, an den die Bienenvölker verbracht werden sollen sowie gegebenenfalls den Ort der Quarantänemaßnahmen gemäß Abs. 2 zu umfassen. Die Bestimmungen des NÖ Bienenzuchtgesetzes, LGBl. 6320, bleiben unberührt.

Abs. 4:

(ist entfallen)

Abs. 5:

Kurzfristig erforderliche Maßnahmen der Zuchtstoffbeschaffung sowie das Einbringen von Schwärmen sind von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 ausgenommen. Das Verbringen von Bienen zur Zuchtstoffbeschaffung aus Gebieten, in denen der Verdacht des Vorhandenseins des Schadorganismus besteht, aus einer Befallszone oder einem befallenen Gebiet ist verboten. Beim Einbringen von Schwärmen in einem Gebiet, in dem der Verdacht des Vorhandenseins des Schadorganismus besteht, einer Befallszone oder einem

befallenen Gebiet, ist darauf zu achten, dass die Schwärme in diesen Gebieten verbleiben.

Die Nichtbeachtung dieser Verordnung bzw. die Nichteinhaltung von aus dieser Verordnung resultierenden Bestimmungen gelten als Verwaltungsübertretung gemäß § 20 NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978.

Die Verordnung tritt mit **heutigem Tag** in Kraft.

Die Verordnung wird durch Anschlag an den Amtstafeln der Bezirkshauptmannschaft Gmünd und der durch die Befallszone berührten Gemeinden kundgemacht.

Rechtsgrundlagen:

§ 11 NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978, LGBl. 6130

§ 25 Abs. 1 NÖ Pflanzenschutzverordnung, LGBl. 6130/1

Hinweis:

Die in dieser Verordnung erfolgte Abgrenzung der Befallszone wird erst aufgehoben, wenn bei Untersuchungen in der Befallszone durch drei Jahre hindurch, gerechnet ab Bestätigung des Auftretens des Schadorganismus, kein weiteres Auftreten des Schadorganismus festgestellt wurde.

Ergeht an:

2. Stadtgemeinde Weitra, z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 3970 Weitra mit dem Ersuchen um Anschlag an den Amtstafeln bis zum Widerruf, sowie Ausfolgung einer Ausfertigung an den Feuerbrandbeauftragten und Verständigung allfällig in der Befallszone tätigen Imker

-
1. Gemeinde Waldenstein, z. H. des Bürgermeisters, Waldenstein 49, 3961 Waldenstein mit dem Ersuchen um Anschlag an den Amtstafeln bis zum Widerruf, sowie Ausfolgung einer Ausfertigung an den Feuerbrandbeauftragten und Verständigung allfällig in der Befallszone tätigen Imker
 3. Marktgemeinde Großschönau, z. H. des Bürgermeisters, Großschönau 49, 3922 Großschönau mit dem Ersuchen um Anschlag an den Amtstafeln bis zum Widerruf, sowie Ausfolgung einer Ausfertigung an den Feuerbrandbeauftragten und Verständigung allfällig in der Befallszone tätigen Imker
 4. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Referat Pflanzenschutz, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten zur Kenntnis
 5. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Agrarrecht, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten zur Kenntnis
 6. Straßenmeisterei Zwettl, Kremser Straße 32, 3910 Zwettl als Eigentümer von befallenen Pflanzen bzw. Pflanzenteilen zur Kenntnis
 7. Straßenbauabteilung 8 - Waidhofen/Thaya, Heidenreichsteiner Straße 42, 3830 Waidhofen/Thaya zur Kenntnis
 8. Bezirkshauptmannschaft Zwettl, Am Statzenberg 1, 3910 Zwettl

Für den Bezirkshauptmann

Mag. G l a ß n e r

elektronisch unterfertigt